

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



133

Nr. 9

Speyer, 30. Oktober 2015

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Beschluss über den Zusammenschluss der Lukaskirchengemeinde Kaiserslautern und der Johanneskirchengemeinde Kaiserslautern-Einsiedlerhof im Kirchenbezirk Kaiserslautern..... 134
- Beschluss über Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Landau..... 134
- Satzung des Verbunds Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen – „Gemeinsam unter einem Dach“..... 134
- Richtlinien zum Beschwerdemanagement im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 138

### Bekanntmachungen

- Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 5. bis 11. November 2015 in Bremen..... 138

- Fürbitte für die 2. Tagung der 12. Landessynode vom 19. bis 21. November 2015..... 139
57. Aktion „Brot für die Welt“..... 139
- Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua..... 141
- Kollekte für die Bibelverbreitung der Welt..... 141

### Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 142
- Pfarrstellen der EKD..... 143

### Dienstnachrichten

- Verwaltungen ..... 143
- Freistellungen..... 143
- Ruhestand..... 143
- Sterbefälle..... 143

### Mitteilungen

- Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016..... 144
- Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016..... 144

## Gesetze und Verordnungen

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Lukaskirchengemeinde Kaiserslautern und der Johanneskirchengemeinde Kaiserslautern-Einsiedlerhof im Kirchenbezirk Kaiserslautern**

Vom 23./24. September 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

(1) Die Protestantische Lukaskirchengemeinde Kaiserslautern und die Protestantische Johanneskirchengemeinde Kaiserslautern-Einsiedlerhof werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Kaiserslautern-West“ gebildet.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 23./24. September 2015

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### **Beschluss über Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Landau**

Vom 23./24. September 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinde Birkweiler mit dem Ort Ransbach werden aus der Pfarrstelle Albersweiler ausgegliedert und in die Pfarrstelle Godramstein mit der zugehörigen Kirchengemeinde Siebeldingen eingegliedert.

(2) Der Pfarrstelle Albersweiler mit den zugehörigen Kirchengemeinden Albersweiler, Dernbach-Ramberg und Eußerthal wird ein Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Annweiler zugeordnet.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 23./24. September 2015

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### **Satzung des Verbunds Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen – „Gemeinsam unter einem Dach“**

Auf Grund des § 6a Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 122), gibt sich der Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen – „Gemeinsam unter einem Dach“ – folgende Satzung:

#### **Präambel**

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Protestantische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder in dem Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen schließen sich die beteiligten Kirchengemeinden zu einem Trägerverbund zusammen. Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, die Träger protestantischer Kindertagesstätten sind.

#### § 1

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verbund führt den Namen „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen – „Gemeinsam unter einem Dach““.

(2) Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Sitz ist Ludwigshafen am Rhein.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) In dem Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ sind unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

1. Protestantische Kirchengemeinde Altrip,
2. Protestantische Kirchengemeinde Edigheim,
3. Protestantische Kirchengemeinde Friesenheim,
4. Protestantische Kirchengemeinde Gartenstadt,
5. Protestantische Kirchengemeinde Hemshof,
6. Protestantische Kirchengemeinde Maudach,
7. Protestantische Kirchengemeinde Mitte,
8. Protestantische Kirchengemeinde Mundenheim,
9. Protestantische Kirchengemeinde Nord,
10. Protestantische Kirchengemeinde Oggersheim,
11. Protestantische Kirchengemeinde Oppau,
12. Protestantische Kirchengemeinde Pfungstweide,
13. Protestantische Kirchengemeinde Rheingönheim,
14. Protestantische Kirchengemeinde Süd.

(2) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden ist möglich, wenn die Trägervollversammlung dem Antrag eines Presbyteriums um Aufnahme in den Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen zustimmt. Über den Anschluss entscheidet die Kirchenregierung.

## § 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen.

(2) Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertagesstätten der Verbundmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verbund ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen. Er tritt mit seiner Errichtung in alle Rechte und Pflichten der bei den Verbundmitgliedern in deren Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten hiergegen besteht nicht.

(3) Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ver-

bundmitgliedern weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(4) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbunds gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere überdurchschnittliche Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich jeweils gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der dem Verbund angeschlossenen Kirchengemeinden. Hierüber ist zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Verbund eine einvernehmliche Regelung zu schließen.

(5) Bei der Einrichtung geöffneter Gruppen, der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sowie der Umwandlung von Gruppen (z. B. einer Regelgruppe in eine Krippengruppe) sind die örtlich zuständigen Verbundmitglieder vor Entscheidung des Vorstands und der Trägervollversammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze oder Veränderung der Öffnungszeiten) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die betroffenen Verbundmitglieder vorher zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbundmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt. Vor der Beschäftigung von Personen nach Satz 4 über den Ablauf einer vereinbarten Probezeit hinaus, sollen die jeweils betroffenen Verbundmitglieder angehört werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verbund und Verbundmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

**§ 4****Nutzungsrecht**

Soweit die Verbundmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Soweit sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum/Erbbauerecht eines Dritten befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Dritten. Damit der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

**§ 5****Organe**

Organe des Verbunds „Gemeinsam unter einem Dach“ sind:

1. die Gesamtkirchenvertretung (Trägervollversammlung);
2. der Vorstand.

**§ 6****Trägervollversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Trägervollversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:

1. einem geistlichen Mitglied eines jeden Presbyteriums der Kirchengemeinden, die dem Verbund angehören;
2. zwei zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbaren Personen je Kirchengemeinde, die dem Verbund angehört;
3. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands.

(2) Es nehmen beratend an der Trägervollversammlung teil:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werks Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater;
2. die beratenden Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von den Presbyterien der Einzelgemeinden gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertretungen in gleicher Anzahl zu benennen. Die Trägervollversammlung kann weitere zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbare Personen berufen. Die Zahl der berufenen darf ein Fünftel der Zahl der gewählten Mitglieder der Trägervollversammlung nicht überschreiten. Jeweils die Hälfte der Berufenen dürfen Geistliche sein.

(4) Die Mitgliedschaft in der Trägervollversammlung erlischt, wenn die entsendende Kirchengemeinde aus dem Verbund ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn

eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt. Im Fall der Wahl durch die Kirchengemeinde hat diese für den Rest der Amtsdauer unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(5) Die Amtsdauer der Trägervollversammlung beträgt sechs Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Trägervollversammlung tritt zu ihrer ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Neubildung zusammen. Die Mitglieder der Trägervollversammlung bleiben bis zur Neubildung der Trägervollversammlung im Amt.

(6) Die Trägervollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(7) Die Trägervollversammlung überträgt durch Wahl zu Beginn ihrer Amtsdauer je einem ihrer stimmberechtigten geistlichen Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu Tagungen ein. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(8) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Trägervollversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

**§ 7****Aufgaben der Trägervollversammlung**

Die Trägervollversammlung entscheidet über:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Trägervollversammlung und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
2. die Wahl der aus ihrer Mitte zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder,
3. die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
4. die Errichtung und Schließung von Gruppen nach vorheriger Anhörung der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Trägervollversammlung und den Vorstand,
6. die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für protestantische Kindertagesstätten,
7. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
10. Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite.

**§ 8****Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Protestantischen Kirchenbezirks Ludwigshafen als Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender;
2. einer vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu bestimmenden theologischen Leitung als stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender;
3. der oder dem Vorsitzenden der Trägervollversammlung;
4. bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Es nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil:

1. eine vom Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ anzustellende pädagogische Fachkraft als pädagogische Leitung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsamts.

(3) Nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind Geistliche. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Trägervollversammlung. Diese hat für den Rest der Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(4) Der Verbund „Gemeinsam unter einem Dach“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden des Vorstands und deren oder dessen Stellvertretung vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Sie führen die laufenden Geschäfte des Verbunds. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ausnahme der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen, die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Ausübung der Dienstaufsicht über sie.

(5) Für die Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstands, der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt. Soll das Arbeitsverhältnis von Personen nach Satz 1 durch außerordentliche Kündigung/Aufhebungsvertrag beendet werden, genügt es, wenn die oder der Vorsitzende beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung hierüber dem Gesamtvorstand in der auf die Entscheidung folgenden Vorstandssitzung berichtet. § 3 Absatz 5 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

**§ 9****Aufgaben des Vorstands**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

1. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
2. Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen,
3. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für protestantische Kindertagesstätten,
4. Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
6. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbundmitglied. In der Regel führt die oder der Vorsitzende zusammen mit der theologischen Leitung die Verhandlungen.

**§ 10****Finanzen und Vermögen**

Der Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbunds liegen die Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts zugrunde.

**§ 11****Schlussbestimmungen, Ausscheiden aus dem Verbund**

(1) Über Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Trägervollversammlung durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Anträge über das Ausscheiden aus dem Verbund sind mit der Stellungnahme der Trägervollversammlung an die Kirchenregierung zu richten. Bei Ausscheiden aus dem Verbund wird der betreffenden Kirchengemeinde die Betriebsträgerschaft aller in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten übertragen.

(3) Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten im Bereich einer dem Verbund angeschlossenen Kirchengemeinde unmöglich, so soll die Kirchenregierung das Ausscheiden dieser Kirchengemeinde aus dem Verbund beschließen.

(4) Diese Satzung wurde von der Trägervollversammlung auf ihrer Tagung am 9. Juli 2015 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Speyer, den 13. Oktober 2015

- Landeskirchenrat -  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## **Richtlinien zum Beschwerdemanagement im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

**Vom 6. Oktober 2015**

Auf Grund des § 98 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142), beschließt der Landeskirchenrat:

### **Präambel**

Diese Richtlinien regeln den Umgang mit Beschwerden im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Beschwerden im Sinne der Richtlinien sind schriftliche Äußerungen unzufriedener Kirchenmitglieder oder von unzufriedenen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden gegenüber kirchlichen Stellen. Sie beziehen sich auf Entscheidungen von kirchlichen Organen, Gremien oder Stellen oder das Verhalten von haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Landeskirche. Kirchliche und staatliche Rechtsvorschriften über förmliche Beschwerden oder andere förmliche und formlose Rechtsbehelfe, mit denen eine Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, gehen diesen Richtlinien vor.

### **§ 1**

#### **Richtlinien zum Beschwerdemanagement**

1. Eine Beschwerde wird von jeder kirchlichen Stelle entgegengenommen und an die für die Bearbeitung zuständige Stelle unverzüglich weitergeleitet. Sie wird nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich geäußert wird und die Person der oder des Beschwerdeführenden eindeutig erkennbar ist.  
Kommen mehrere zuständige Stellen für die Bearbeitung der Beschwerde in Frage, so ist die kirchliche Stelle erstzuständig, die dem Beschwerdegegenstand am nächsten steht.
2. Sobald die Beschwerde bei der zuständigen Stelle vorliegt, wird die oder der Beschwerdeführende informiert, dass sie eingegangen ist und bearbeitet wird. Die beschwerdebearbeitende Stelle benachrichtigt hierüber auch andere Stellen, soweit sie mit zuständig sind.
3. Diejenigen, über die Beschwerde geführt wird, erhalten hierüber unverzüglich Nachricht mit der Bitte, sich zu dem Beschwerdegegenstand zu äußern.
4. Die beschwerdebearbeitende Stelle hat in jeder Phase des Verfahrens zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erzielt wird.

5. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens ist von allen Beteiligten Stillschweigen über den Stand der Prüfung zu wahren.
6. Nach umfassender Prüfung der Beschwerde, insbesondere nach Anhörung derjenigen, über die Beschwerde geführt wird, trifft die zuständige Stelle eine schriftliche Beschwerdeentscheidung. Sie wird der oder dem Beschwerdeführenden und denjenigen, über die Beschwerde geführt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen ist die Entscheidung zu begründen.
7. Die Beschwerdeentscheidung ist den Personen bekanntzugeben, die über den Eingang der Beschwerde informiert sind, sofern nicht ausnahmsweise schutzwürdige Belange von Beteiligten entgegenstehen.
8. Richtet sich eine Beschwerde gegen das dienstliche Verhalten von haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitenden und erweist sie sich als unbegründet, so hat sich die oder der Vorgesetzte schützend vor die oder den Mitarbeitenden zu stellen.
9. Die Beschwerde von Organ- oder Gremienmitgliedern, die sich gegen eine Entscheidung ihres Organs oder Gremiums richtet, ist unbegründet, wenn die Entscheidung nach Recht und Ordnung der Landeskirche getroffen ist.
10. Bei Zweifeln über die Anwendung dieser Richtlinien, insbesondere über die zur Bearbeitung der Beschwerde zuständige Stelle, ist die rechtliche Beratung des Landeskirchenrats in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

**Fürbitte für die verbundene Tagung der  
Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD),  
der Synode der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD  
(UEK) vom 5. bis 11. November 2015 in  
Bremen.**

Speyer, 6. Oktober 2015  
Az.: 1 107/24(1)

Vom 5. bis 11. November 2015 kommen die 12. Generalsynode der VELKD, die 12. Synode der EKD und die 3. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils zweiten

Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Bremen zusammen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 22. Sonntag nach Trinitatis, dem 1. November 2015, der verbundenen Tagung fürbittend zu gedenken.

**Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:**

Du, Gott der Weisheit und des Verstandes, der Erkenntnis und des guten Rates, segne mit den Gaben Deines Geistes diejenigen, die unsere Kirchen leiten – und alle, die dafür Verantwortung tragen, dass die frohe Botschaft verkündigt wird.

Wir denken heute besonders an die Mitglieder der Synoden von EKD und VELKD, sowie der Vollkonferenz der UEK, die in diesen Tagen in Bremen zusammenkommen und nach der Bedeutung des Glaubens in einer Offenen Gesellschaft fragen.

Lass deinen Geist in ihnen lebendig sein. Gib ihnen offene Ohren und Herzen.

\*

**Fürbitte für die 2. Tagung der  
12. Landessynode  
vom 19. bis 21. November 2015**

Speyer, 6. Oktober 2015

Az.: 1 130/02

Die Landessynode wird vom 19. bis 21. November 2015 zu ihrer diesjährigen Herbsttagung in Speyer, Mutterhaus der Diakonissen Speyer-Mannheim, Hilgardstraße 26, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen die Wahl von zwei geistlichen Oberkirchenräten, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes.

Weitere Verhandlungsgegenstände sind u. a. die Berufung von Synodalen, die Erteilung der Entlastung für die Haushaltsrechnungen 2013 und 2014, das Neue kirchliche Finanzwesen (NKF), der Bericht des Landeskirchenrats für die Jahre 2013 und 2014, der Zwischenbericht zur Umsetzung der Organisationsentwicklung des Landeskirchenrats, die Information über die Flüchtlingsarbeit der Landeskirche sowie der Bericht über die Tagung der EKD-Synode vom 6.-11. November 2015 und der UEK-Vollkonferenz.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am drittletzten Sonntag des Kirchenjahrs, dem 8. November 2015, und am vorletzten Sonntag des Kirchenjahrs, dem 15. November 2015, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

**57. Aktion „Brot für die Welt“**

Speyer, 12. August 2015

Az.: 3 520/05 (1)

**1. Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 57. Aktion „Brot für die Welt“**

„Satt ist nicht genug“

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Freundinnen und Freunde der Aktion „Brot für die Welt“,

mehr als zwei Milliarden Menschen weltweit leiden an Mangelernährung. Ihnen fehlen lebenswichtige Vitamine und Mineralstoffe. Deshalb sind sie anfällig für Krankheiten, Kinder werden in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung beeinträchtigt.

Eine der Ursachen für Mangelernährung ist der Verlust an biologischer Vielfalt. Als Christen machen wir die Einsicht stark, dass Gottes Schöpfung genügend abwechslungsreiche Nahrung für alle ermöglicht. Zusammen mit seinen Partnerorganisationen im Süden setzt sich Brot für die Welt für den Erhalt und die Wiederbelebung alter Kulturpflanzen ein.

Bitte unterstützen Sie uns dabei mit Ihrer Spende! Denn: Satt ist nicht genug. Zukunft braucht gesunde Ernährung!

Ihr

Kirchenpräsident Christian Schad  
Evangelische Kirche der Pfalz

**2. Pfälzer „Brot für die Welt“- Projekte**

**2.1. Indien**

**Ernährung: Zukunft durch Vielfalt**

„Viele Bauernfamilien in Indien bauen nur noch eine einzige Pflanze an“, klagt Vandana Shiva. Die Leiterin von Navdanya setzt sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt ein. In der Saatgutbank der Organisation lagern fast 1.000 Sorten Reis, Weizen, Hirse, Bohnen und Linsen. Dank Navdanya werden heute wieder Feldfrüchte angebaut, die lange Zeit völlig zu Unrecht als rückständig galten: „Dabei sind diese „vergessenen Nahrungsmittel“ oft sehr nährstoffreich“, erläutert Vandana Shiva.

Die Arbeit des Projektpartners Navdanya in Indien braucht unsere Unterstützung. Navdanya unterstützt rund 1000 Kleinbauernfamilien in 5 indischen Bundesstaaten mit sogenannten Saatgutbanken. Mit dieser Hilfe werden die Familien unabhängiger vom Druck, den die großen Agrarkonzerne auf sie ausüben. Denn viele wurden schon gezwungen, Schulden zu machen, die nie zurückgezahlt werden können.

**2.2. Burkina Faso**

**Wasser: Kostbares Nass**

„Ob es den Menschen hier gut oder schlecht geht, hängt vor allem von einer kostbaren

Ressource ab: Wasser“, sagt Mathieu Savadogo, Direktor von ARFA, einer Partnerorganisation von Brot für die Welt. Burkina Faso liegt in der Sahelzone. Früher fiel in der Regenzeit genügend Niederschlag für eine akzeptable Ernte, doch nun häufen sich Klimaextreme: Überschwemmungen im Wechsel mit Dürreperioden vernichten die Ernten.

Seit Brunnen und Regenrückhaltebecken gebaut werden, haben Kleinbauern rund ums Jahr genügend Wasser zur Verfügung. „Zwiebeln, Kartoffeln, Mais, Tomaten ... Seitdem wir Wasser haben, wächst hier alles“, freut sich die Kleinbäuerin Bibata Kindo.

Von der verbesserten Wasserversorgung und durch die Verbreitung nachhaltiger Anbaumethoden durch das von Brot für die Welt unterstützte Projekt, profitieren fast 50.000 Menschen.

### 3. Pfalzweite Eröffnung der 57. Aktion „Brot für die Welt“ im Kirchenbezirk Donnersberg gemeinschaftlich mit der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden

Am 1. Advent, 29. November 2015, wird die 57. Aktion „Brot für die Welt“ im Kirchenbezirk Donnersberg gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden feierlich eröffnet. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „Satt ist nicht genug“.

#### 29. November 2015 Eröffnungsgottesdienst

10:00 Uhr, Gottesdienst für den Kirchenbezirk in der Peterskirche Kirchheimbolanden, Mozartstraße 8, unter Beteiligung von Mennoniten und kirchlichen Gruppen.

Pfalzweite Eröffnung der 57. Aktion von „Brot für die Welt“.

Predigt: Kirchenpräsident Christian Schad

Liturgie: Dekan Stefan Dominke

Musikalische Gestaltung: Bezirkskantor Martin Reitzig.

### 4. Hinweise für die Durchführung der 57. Aktion

Es wird empfohlen, die Gottesdienste in den Gemeinden am 1. Advent unter das Thema „Brot für die Welt“ zu stellen und bei der Durchführung der Sammlung die von „Brot für die Welt“ angebotenen Materialien zu benutzen.

Die Aktion ist im Gottesdienst anzukündigen; dabei ist auf die Weihnachtskollekte besonders hinzuweisen.

Mit den übersandten Spendentüten soll folgendermaßen verfahren werden:

1. Sammlung im Gottesdienst: Die Spendentüten werden im Gottesdienst ausgegeben und in den folgenden Gottesdiensten wieder eingesammelt (Aufstellung einer Urne zum Einwurf, öffnen und zählen durch die Presbyter/innen jeweils nach dem Gottesdienst).
2. Haussammlung: Die Spendentüten werden in alle evangelischen Haushalte ausgetragen und (möglichst durch zwei Helfer/innen) wieder abgeholt, wobei der/die Spender/in die Übergabe seiner/ihrer zugeklebten Spendentüte auf der Liste bestätigt. Die Spendentüten können auch in einen versiegelten Behälter eingeworfen werden, der im Pfarramt geöffnet wird.
3. Es wird empfohlen, Firmen besonders anzusprechen. Dies geschieht am besten durch ein persönliches Schreiben des Ortspfarrers/der Ortspfarrerin unter Beifügung des vorhandenen Werbematerials. Zweckmäßig ist die Angabe der Bankverbindung mit Kontonummern der Kirchengemeinde.
4. In den Gemeinden sollten Veranstaltungen und Aktionen zum Thema „Brot für die Welt“ stattfinden.
5. Die regionalisierte Pfälzer Brot für die Welt-Internetseite, <http://pfalz.brot-fuer-die-welt.de> gibt Informationen und Anregungen für die Brot für die Welt-Arbeit in den Kirchengemeinden. Die Medienzentrale der Landeskirche  
Roßmarktstraße 4  
67346 Speyer  
Tel.: 06232 667-415  
sowie das  
Diakonische Werk Pfalz  
Referat „Brot für die Welt“  
Karmeliterstraße 20  
67346 Speyer  
Tel.: 06341 556-625  
vermitteln Materialien und Medien. Der zuständige Referent, Pfarrer Dieter Weber, berät und unterstützt die Gemeinden auf Anfrage vor Ort.

#### Abrechnung:

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden **bis spätestens 29. Februar 2016** an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 1. April 2016 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werks

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

Stichwort: BROT FÜR DIE WELT

Kreis- und Stadtparkasse Speyer (BLZ 547 500 10) ein. Für die Gesamtabrechnung bis zum 1. April 2016 sind die vom Diakonischen Werk zur Ver-

fügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.

**Kollekte an Heilig Abend bzw. 1. Weihnachtsfeiertag für die 57. Aktion „Brot für die Welt“**

Die Kollekte für die 57. Aktion „Brot für die Welt“ ist nach Absprache mit dem Landeskirchenrat in mindestens einem Gottesdienst am Heiligen Abend zu erheben. An diesem Tag soll in den Gottesdiensten der Gemeinden, unter Verwendung der in diesem Amtsblatt enthaltenen Aufrufe bzw. Hinweise, das Anliegen von „Brot für die Welt“ in besonderer und eindringlicher Weise mitgeteilt werden.

Die Meldung über das Ergebnis der Weihnachtskollekte erbitten wir **bis zum 22. Januar 2016**.

Die Kollekte selbst ist ohne Abzug umgehend nach ihrer Erhebung über die Dekanate auf das Sonderkonto des Diakonischen Werks

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

(Nr. 10009 „Brot für die Welt“ bei der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, BLZ 547 500 10) zu überweisen. In der Gesamtabrechnung der Dekanate ist das Kollektenergebnis nochmals aufzuführen.

**5. Rückblick**

Die 56. Aktion „Brot für die Welt“ wurde am 1. Dezember 2014 im Kirchenbezirk Zweibrücken eröffnet. Sie stand unter dem Motto „Satt ist nicht genug“.

Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen war Aufgabe des Referats „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Pfalz in Kooperation mit dem Kirchenbezirk.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die durch ihre Mitarbeit das Gelingen der Veranstaltungen und Aktionen unterstützt haben.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2014 betrug 1.037.445 €. In der Pfalz wurde das höchste Spendenaufkommen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim (2,24 € pro Kirchenmitglied erzielt, gefolgt vom Kirchenbezirk Frankenthal (1,50 € pro Kirchenmitglied) und dem Kirchenbezirk Landau (1,40 € pro Kirchenmitglied).

Allen Spender/innen und Sammler/innen sagen wir ganz herzlichen Dank für ihre Treue und Verantwortung gegenüber unseren Geschwistern in der Einen Welt.

\*

**Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua**

Speyer, 8. Oktober 2015

Az.: 3 360/01

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97) ist in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 10. Januar 2016, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben.

**Vorschlag zur Kanzelabkündigung:**

Die Kollekte am 1. Sonntag nach Epiphania 2016 ist für unsere Partnerkirche in Ghana bestimmt. Drei Kirchenbezirke dort haben um Unterstützung bei der Anschaffung von Fahrzeugen gebeten. Viele ländliche Gemeinden sind nur schlecht zu erreichen, größere Entfernungen sind auf z. T. unbefestigten Straßen zurückzulegen. Gerade die abgelegenen Gemeinden bedürfen aber der Besuche und seelsorgerischen Begleitung. Dabei wollen wir unsere Partner in Ghana unterstützen.

Die Beziehungen zwischen der Pfälzischen Landeskirche und der PCG bestehen seit 1980. Im Oktober 1996 wurde in Speyer eine Vereinbarung über die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beiden Kirchen unterzeichnet.

Die PCG ist eine der großen Kirchen in Ghana und hat ca. 800.000 Mitglieder. Gegründet wurde sie durch Missionare der Basler Mission im 19. Jahrhundert. Dieses Erbe ist sehr lebendig.

Es bestehen ca. 15 Direktpartnerschaften zwischen Pfälzischen Kirchengemeinden und Gemeinden der PCG in drei Kirchenbezirken der PCG. Regelmäßige Begegnungen und gegenseitige Besuche halten die Partnerschaft lebendig.

Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Ghana sagen wir:

Medaase paa - Herzlichen Dank!

**Weitere Informationen erhalten sie bei:**

Marianne Wagner M.A.

Pfarrerin für Weltmission und Ökumene

Tel.: 06341 928911

E-Mail: [wagner@moed-pfalz.de](mailto:wagner@moed-pfalz.de)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.ev-kirchepfalz.de](http://www.ev-kirchepfalz.de) verwiesen.

\*

**Kollekte für die Bibelverbreitung der Welt**

Speyer, 6. Oktober 2015

Az.: 3 360/17

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97) ist in unserer Landeskirche am 3. Sonntag nach Epiphania, dem 31. Januar 2016, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft.

**Vorschlag zur Kanzelabkündigung:**

Die heutige Kollekte erbitten wir für die „Weltbibelhilfe“ der Deutschen Bibelgesellschaft. Viele Menschen auf der ganzen Welt sehnen sich nach einer Bi-

bel, denn Gottes Wort hat lebensverändernde Kraft. Doch in nahezu allen Entwicklungs- und Schwellenländern mangelt es an preiswerten Bibelausgaben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

#### Hintergrundinformationen:

Die Weltbibelhilfe setzt sich dafür ein, jedem Menschen die Bibel zugänglich zu machen – zu einem erschwinglichen Preis und in seiner eigenen Sprache. In über 140 Ländern dienen Bibelgesellschaften den Kirchen ihres Landes, damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene von Gottes Liebe erfahren, ihr Glaube geweckt oder gestärkt wird und sie in Notzeiten Trost und Hilfe durch Gottes Wort erfahren. Mehr dazu auf [www.weltbibelhilfe.de](http://www.weltbibelhilfe.de).

Der Pfälzische Bibelverein als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz betreibt in Neustadt das Bibelhaus mit seinem Bibelmuseum. Der seit über 100 Jahren bestehende Verein ist eines der ältesten Hilfswerke der Evangelischen Kirche der Pfalz und führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch.

Als inländisches Bibelprojekt 2016 wird der Bibelverein in diesem Jahr den Schwerpunkt auf das Thema „Bibel und Fremde“ legen. Er wird eine Wanderausstellung mit dem Titel „Gott hat den Fremdling lieb“ herstellen und den Gemeinden in der Pfalz zur Verfügung stellen.

Ausländischer Projektschwerpunkt 2016 ist die Unterstützung evangelischer Gemeinden in Paraguay und Argentinien, die durch das Gustav-Adolf-Werk mit der Pfalz verbunden sind. Ihnen sollen Kinder- und Vollbibeln zur Verfügung gestellt werden.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. Februar 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie, den Namen des Finanzamts Neustadt an der Weinstraße und die **Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7** anzugeben.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben werden

#### die Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach im Kirchenbezirk Ludwigshafen umfasst 1.732 Gemeindeglieder. Predigtstelle ist die Martinskirche, die Seniorenresidenz und die Maudacher Werkstatt.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Maudach unterhält als Gebäudebestand die Martinskirche mit Gemeinderäumen, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Die Betriebsträgerschaft für die Kindertagesstätte geht am 1. Januar 2016 an einen gemeinsamen Träger im Kirchenbezirk über.

Die Kirchengemeinde Ludwigshafen-Maudach gehört der Kooperationszone Region Süd (mit den weiteren Kirchengemeinden Altrip, Rheingönheim, Gartenstadt und Ruchheim) an; sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen.

\*

#### die Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 1.885 Gemeindeglieder. Predigtstelle ist die Friedenskirche.

Die Kirchengemeinde Zweibrücken-Ixheim unterhält als Gebäudebestand die Friedenskirche mit dem Kirchbergsaal, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde Zweibrücken-Ixheim gehört der Kooperationszone Zweibrücken Stadt an; sie ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Zweibrücken.

\*

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen bis **spätestens 30. November 2015** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

## Pfarrstellen der EKD Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

### Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Brüssel (1 ½ Stellen; Kennziffer 2074),
- São Paulo (Kennziffer 2078),
- Hongkong (Kennziffer 2080),
- Costa Blanca (für drei Jahre; Kennziffer 2081).

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Dienstnachrichten

### Verwaltungen

Übertragen wurde

die *nebenamtliche* Verwaltung der Pfarrstelle Enkenbach Pfarrerin Ute Samiec, Mehlingen,

Pfarrstelle Siegelbach Pfarrer Hartmut Eder, Kaiserslautern,

mit Wirkung vom 1. September 2015;

die *Pfarrversehung* der

Pfarrstelle Gundersweiler Pfarrer Karsten Scholl, Heiligenmoschel, ab 16. August 2015;

Pfarrstelle Theisbergstegen Dekan Lars Stetzenbach, Kusel, mit Wirkung vom 7. September 2015.

### Freistellungen

Freigestellt wird Pfarrerin Martina Sennhenn-Beckmann, Landau, über den 31. Oktober 2015 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2015, weiterhin mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrags, zum Dienst beim Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e. V..

### Ruhestand

Das Dienstverhältnis endet von

Pfarrer Dr. Reinhold Ahr, Speyer, mit Ablauf des Monats April 2016;

Verschoben wird der Ruhestandseintritt von

Pfarrer Dr. Jürgen Grimm, Neustadt, vom 1. Mai 2016 auf den 1. April 2017.

## Sterbefälle

„Du wirst mich nicht dem Tode überlassen.“  
Psalm 16, 10

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Herbert Boxheimer**  
in Bad Grönenbach-Zell am 31. August 2015 im Alter von 85 Jahren,

**Pfarrer i. R. Hans Blitt**  
in Speyer am 29. September 2015 im Alter von 75 Jahren, abgerufen.

## Mitteilungen

### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016

Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bietet Pfarrern und Pfarrerinnen aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzepts. Die Bejahung der volkkirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294,00 € und in der Stellengruppe II 210,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Diensts nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30,00 € pro Tag für ihre Person und 10,00 € pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 € pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 € pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München  
Referat C 1.1  
Kirchenrat Thomas Roßmerkel  
Postfach 200751  
80007 München

Fax: 089 5595-8384

E-Mail: [Rosmarie.Holler@elkb.de](mailto:Rosmarie.Holler@elkb.de).

Bewerbungen müssen **spätestens bis 26. November 2015** vorliegen.

\*

### Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2016

Für die Sommersaison 2016 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

#### 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210,00 € und in der Stellengruppe II 112,00 €. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30,00 € pro Tag für ihre Person und 10,00 € pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 € pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 € Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das

Landeskirchenamt München  
Referat C 1.1  
Kirchenrat Roßmerkel  
Postfach 200751  
80007 München

Fax: 089 5595-8384

E-Mail: [Rosmarie.Holler@elkb.de](mailto:Rosmarie.Holler@elkb.de).

Bewerbungen müssen bis **spätestens 26. November 2015** im Landeskirchenamt eingegangen sein.